

Axel Spies USA: Neues Gesetz in Kalifornien – Durchsuchungsanordnung für GPS-Standortdaten erforderlich

MMR-Aktuell 2012, 336881

Das Staatsparlament in Kalifornien hat ein neues Gesetz verabschiedet, nach dem die Anforderung und Durchsuchung von GPS- oder Standortdaten, die von einem Handy oder Smartphone generiert werden, einen richterlichen Beschluss benötigen.

Der Location Privacy Act 2012 (SB 1434), der von der *American Civil Liberties Union (ACLU)* und der *Electronic Frontier Foundation (EFF)* unterstützt wird, wurde mit breiter Mehrheit (63 zu 11 Stimmen) in Kalifornien verabschiedet. Mit diesem Gesetz nimmt Kalifornien einmal mehr eine Vorreiterrolle beim Datenschutz ein. Die *ACLU* und die *EFF* haben in Untersuchungen festgestellt, dass US-Strafverfolgungsbehörden in vielen Fällen diese Daten ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl (warrant) anfordern und erhalten. Die Ausnahmen von dem Warrant-Erfordernis sind im Gesetz eng definiert:

„(1) In order to respond to the user's call for emergency services.

(2) With the informed, affirmative consent of the owner or user of the electronic device concerned, provided that the owner or user may not consent to the disclosure of location information if the device is known or believed to be in the possession of, or attached to a possession of, a third party known to the owner or user.

(3) Pursuant to a request by a government entity that asserts that the government entity reasonably believes that an emergency involving immediate danger of death or serious physical injury to the owner or user any person requires the immediate access to the disclosure, without delay, of location information relating to the emergency and there is insufficient time to obtain a warrant. The government entity seeking the location information pursuant to this paragraph shall file with the appropriate court a written statement setting forth the facts giving rise to the emergency and the facts why the person whose location information was sought was believed to be important in addressing the emergency, no later than 48 hours after seeking disclosure.“

Das derzeitige Bundesgesetz, der *Electronic Communications Privacy Act 1986*, ist

unklar hinsichtlich der Definition, in welchen Fällen Standortdaten ohne richterlichen Beschluss den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen. Das kalifornische Gesetz muss noch vom kalifornischen Gouverneur *Jerry Brown* unterzeichnet werden. Es ist durchaus möglich, dass er gegen das Gesetz sein Veto einlegt.

Ermano Geuer „Eine Wohnung, ein Beitrag.“ – Überlegungen zur Popularklage gegen die neuen Rundfunkbeiträge

MMR-Aktuell 2012, 335995

„Eine Wohnung, ein Beitrag“. So einfach hatten es sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten vorgestellt. Und was wurde nicht alles im Vorfeld der Reform der Rundfunkgebühren versprochen? Es wird fairer. Es wird eventuell sogar billiger. Die *GEZ* wird abgeschafft. Gehalten davon wurde nichts. Das scheint die Verantwortlichen nicht sonderlich zu stören. Als „zeitgemäß und zukunftssicher“ bezeichnet die *ARD*-Vorsitzende *Piel* den Beitrag (<http://www.daserste.de/service/kontakt-und-service/rundfunkgebuehren/index.html>). Auch für Unternehmen sei ja alles so viel besser. *SWR*-Justiziar *Eicher* fasst aus seiner Sicht zusammen: „Die Zeit der komplizierten, aufwändigen und kaum noch zu kontrollierenden Gerätezahlerei in Unternehmen ist damit endlich vorbei.“ Was dem Bürger und auch Unternehmern als Fortschritt „verkauft“ wird, ist einerseits aus kompetenzrechtlicher Sicht nach geltender Rechtslage ausgeschlossen, zum anderen auch grundrechtlich angreifbar. Die dazu im Popularklageverfahren (Vf. 8-VII-12) vorgebrachten Gründe sollen hier kurz zusammengefasst und erläutert werden.

Gesetzgebungskompetenz

Zu bemängeln ist einerseits die fehlende Gesetzgebungskompetenz. Betrachtet man die „Beiträge“ genauer, so kommt man zum Ergebnis, dass überhaupt keine Beiträge vorliegen. Beiträge wären Geldleistungen, die zur vollen oder teilweisen

Der *US-Circuit Court of Appeals* für den Sixth Circuit hatte kürzlich in einem Fall aus Tennessee entschieden, dass die Strafverfolgungsbehörden das Recht haben, auf Standortdaten eines Mobiltelefons zuzugreifen, um einen Verdächtigen ohne Haftbefehl zu verfolgen. Der Fall betrifft einen Drogenhändler, der Teil einer groß angelegten Drogenoperation war, die von einem Dritten organisiert war.

Dr. Axel Spies

ist Rechtsanwalt bei Bingham McCutchen in Washington DC und Mitherausgeber der Zeitschrift *MMR*.

Deckung des Aufwands einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage von denjenigen erhoben werden, denen die Herstellung, Anschaffung oder der Bestand der Einrichtung oder Anlage besondere Vorteile gewährt (vgl. nur *Pahlke/Koenig*, AO, § 3 Rdnr. 42 m.w.Nw.). Da der Rundfunkbeitrag aber gerade nicht ans Empfangsgerät anknüpft, es also auf die Vorteilsgewährung gar nicht ankommt, liegen im abgabenordnungsrechtlichen Sinne auch keine solchen vor. Erst recht kann der Rundfunkbeitrag keine Gebühr sein. Dies wäre nämlich eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahmen auferlegt wird (vgl. nur *Pahlke/Koenig*, a.a.O., Rdnr. 40). Ein „Beitrag“, der jeden trifft, ist aber nicht mehr individualisierbar. Blicke noch eine Sonderabgabe. Sonderabgaben sind hoheitlich auferlegte Geldleistungspflichten, denen keine unmittelbare Geldleistung gegenübersteht und die dem Betroffenen eine Geldleistungspflicht „voraussetzungslos“ auferlegen (*Pahlke/Koenig*, a.a.O., Rdnr. 35 m.w.Nw.). Diese stehen in Konkurrenz zur Steuer und sind nur in verfassungsrechtlich engen Grenzen zulässig. So bräuchte es dafür eine homogene Gruppe. Trifft eine Abgabe aber jeden, ist die betroffene Gruppe kaum mehr homogen.

Damit bleibt nur die Beurteilung, dass es sich bei den neuen „Beiträgen“ um Steu-